

BUNDESPATENTGERICHT

2 Ni 41/00

(AktENZEICHEN)

BERICHTIGUNGSBESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitsache

...

...

betreffend das deutsche Patent 33 10 656

hat der 2. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am 15. Februar 2002 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Meinhardt sowie der Richter Gutermuth, Dipl.-Phys. Dr. Greis, Dipl.-Ing. Prasch und Dipl.-Ing. Schuster

beschlossen:

Das Urteil vom 10. Januar 2002 wird auf Seite 2, Zeile 2 dahin berichtigt, daß es statt "10. Januar 2000" richtig heißt: "10. Januar 2002".

Gründe

Der Vertreter der Klägerin hat mit Schriftsatz vom 16. Januar 2002 auf das Schreibversehen hingewiesen, welches gemäß § 95 Abs. 1 PatG zu berichtigen war.

Meinhardt

Gutermuth

Dr. Greis

Prasch

Schuster

Be/Fa